

Erklärung „alleinerziehend/alleiniges Sorgerecht“

Im SGB II wird als „alleinerziehende“ Person bezeichnet, wer ohne Hilfe eines anderen Kinder unter 18 Jahren großzieht. Alleinerziehend bezeichnet ein Elternteil, der mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenlebt und allein für deren Pflege und Erziehung sorgt. Dies können auch Pflegeeltern oder Großeltern sein.

Für die Beantragung der Jokerregelung für Kinder bis 12 Jahre bestätigen Sie bitte im Folgenden, dass Sie alleinerziehend sind.

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Matrikelnummer: _____

Ich bin

- ledig verwitwet dauernd getrennt lebend
 geschieden Pflegeeltern Großeltern

und lebe nicht in ständiger Haushaltsgemeinschaft mit einem anderen Erwachsenen zusammen.

Ich betreue und erziehe mein(e) Kind(er) allein.

Ggfs. Nachweis über das alleinige Sorgerecht

Ich versichere die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.

Änderungen teile ich unverzüglich und schriftlich mit.

Ort, Datum

Unterschrift Studierende*r